Anpassung der Beitrags- und Kassenordnung

Antragsteller*in: Marco Körner (KV Rotenburg/Wümme)

Änderungsantrag zu SuS06-Ä1NEU

Von Zeile 27 bis 32:

2. Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge von Amts-, MandatsträgerInnen auf Kreisebene und vom Kreisverband entsandten Personen beträgt ~~mindestens 50%~~mindestens30% der jeweiligen Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Auf Zuschläge für Funktionen wie z.B. Fraktionsvorsitz oder stv. BürgermeisterIn, wird analog ein Beitrag von ~~50%~~30% erhoben. Der Beitragssatz von ~~50%~~30% gilt ab der Wahlperiode 2021-2026.

Von Zeile 93 bis 94:

4. Ortsverbänden beschließen. Die Kreismitgliederversammlung kann von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführende Beitragsanteile festsetzen.~~[Leerzeichen]~~

Von Zeile 130 bis 131:

5. Ein Ortsverband kann zwecks Verwaltungsvereinfachung die Kassenführung an den Kreisverband per MV-Beschluss abgeben, entweder durch-

Begründung

Die Anhebung der Abgaben für Mandatsträger von 30 auf 50% ist unangemessen. Besonders die Funktionsträger als Fraktionsvorsitzende und stellvert. Bürgermeister sind mit hohen zeitlichen Belastungen verbunden. Neben dem zeitlichen Aufwand wir teilweise auch privat Geld investiert. Dies soll durch die gewährte Aufwandsentschädigung kompensiert werden.